

- in den zentralgeleiteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe — einschließlich der Prüfung der Arbeit der Organe der Eigenrevision bei der Prüfung und Bestätigung der Bilanzen — die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen,
- in den Wirtschaftsräten der Bezirke und Landwirtschaftsräten der Bezirke die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen,
- in den volkseigenen Betrieben der Wirtschaftsräte der Bezirke, in den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaftsräte der Bezirke und Kreise sowie in den Landwirtschaftsräten der Kreise die Bezirksinspektionen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen,
- in den örtlich geleiteten volkseigenen Versorgungsbetrieben die Bezirksinspektionen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen.

Entsprechend dieser Regelung ist die Verantwortlichkeit für die Finanzrevision mit der schrittweisen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft festzulegen.

Die Organe der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen sind verpflichtet, gute Erfahrungen aufzugreifen und den verantwortlichen Leitern Vorschläge für die Verallgemeinerung zu unterbreiten. Das Ministerium, der Finanzen unterstützt die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen der Mitarbeiter der Eigenrevision der WB in Fragen der Revisionsmethodik. Die Organe der Finanzrevision sind berechtigt, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes Revisionsauflagen zu erteilen und deren Erfüllung zu kontrollieren.

Die Revisionspläne der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen und der ihr unterstellten Bezirksinspektionen sind mit den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane abzustimmen.

Die Leiter der Industrieabteilungen haben das Recht, die Organe der Finanzrevision für besondere Schwerpunktaufgaben im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anzufordern.

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in allen Staats- und Wirtschaftsorganen, volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen sowie in den Organen und Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt Zuschüsse erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern bzw. diese durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen vornehmen zu lassen.<sup>3</sup>

### 3. Die Entwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle

Die Wirksamkeit der Finanzkontrolle ist durch die Entwicklung der öffentlichen Kontrolle

über den zweckmäßigsten und sparsamsten Einsatz finanzieller Mittel und über die Einhaltung der Finanzdisziplin in den volkseigenen Betrieben, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen zu erhöhen.

Das Ministerium der Finanzen berücksichtigt in seiner Tätigkeit, daß für die Organisation der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen der bestehenden Formen der ehrenamtlichen Mitarbeit der Bürger, wie z. B. Elternbeiräte, Verkaufsstellenausschüsse, Leserbeiräte, die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Leiter von Betrieben und Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.

Das Ministerium der Finanzen hat die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sowie die Deutsche Investitionsbank, die Landwirtschaftsbank und die Deutsche Versicherungsanstalt darauf zu orientieren, daß sie die Volksvertretungen und ihre Kommissionen, die Räte und ihre Fachorgane, das Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und seine Organe, deren Kommissionen und Volkskontrollausschüsse bei der Organisation der öffentlichen Finanzkontrolle mit ihren Erfahrungen und Erkenntnissen unterstützen.

## IV. Die Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank und die Entwicklung der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Banken im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Die Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip und die Konzentration des Ministeriums der Finanzen auf die Hauptaufgaben erfordern, die Verantwortung zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank exakt abzugrenzen sowie die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Banken bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Verantwortung zu verändern.

### 1. Die Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank

Das Ministerium der Finanzen ist für die Aufstellung des Kreditplanes für die gesamte Volkswirtschaft und die Bilanzierung des Kreditsystems verantwortlich. Es hat die Grundsätze für die Kreditwirtschaft einschließlich des Zinses im gesamtwirtschaftlichen Maßstab sowie die Grundsätze für den Geldumlauf auszuarbeiten.

Die Deutsche Notenbank nimmt zu den Kreditplanvorschlägen der Staats- und Wirtschaftsorgane ihres Zuständigkeitsbereiches (Industrie, Handel, Transport- und Nachrichtenwesen, Außenhandel) Stellung und unterbreitet diesen Organen ihre Vorschläge für die Verbesserung der Planentwürfe. Der Präsident der Deutschen Notenbank übergibt dem Minister der Finanzen den Entwurf des Kreditplanes der Deutschen Notenbank. Er ist ver-